

**Unterausschuß "Personal"  
des Haushalts- und Finanzausschusses**

## **Protokoll**

40. Sitzung (nicht öffentlich)

28. September 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 14.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Bensmann (CDU)

Stenographin: Schröder-Djug

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994  
Personalrelevante Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1994**

Vorlage 11/2397

- a) Einzelbestimmungen des § 7 HG 1994**

1

Diskussion mit den Schwerpunkten Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre und Einrichtung der Stellen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

**b) Entfrachtung des Textes des Haushaltsgesetzes**

5

Der Unterausschuß "Personal" beabsichtigt, Vorschläge zur Entfrachtung der personalrelevanten Vorschriften des Haushaltsgesetzes zur erarbeiten. Der Gutachterdienst wird gebeten, die Thematik auf der Basis der heutigen Erörterungen aufzubereiten.

**2 Sachstandsbericht über die personellen Hilfen in den neuen Bundesländern**

Vorlage 11/2438

5

Der Unterausschuß "Personal" nimmt Vorlage 11/2438 zur Kenntnis.

**3 Stand des Abbaus der kw-Vermerke**

Vorlage 11/2437

6

Nach kurzer Diskussion bittet der Unterausschuß "Personal" den Finanzminister, einen Überblick über die tatsächliche Realisierung der kw-Vermerke in allen Ressorts erstellen zu lassen.

**4 Einrichtung von Leerstellen für Angestellte im Erziehungsurlaub  
gem. § 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Haushaltsgesetz 1993**

Vorlagen 11/2446 und 11/2432

8

Der Unterausschuß "Personal" empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuß einstimmig, der Einrichtung der in den beiden Vorlagen genannten Leerstellen zuzustimmen.

-----



**Aus der Diskussion****1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994  
Personalrelevante Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1994**

Vorlage 11/2397

**a) Einzelbestimmungen des § 7 HG 1994****- § 7 Abs. 4 Satz 2**

Der **Vorsitzende** erläutert, in Abs. 4 Satz 2 werde im Unterschied zu der entsprechenden Regelung im HG 1993 bei der Einrichtung von Leerstellen wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub auf die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verzichtet.

Aus Sicht des **Unterausschusses "Personal"** bestehen gegen die Neufassung des § 7 Abs. 4 Satz 2 HG 1994 keine Bedenken.

**- § 7 Abs. 4 Satz 2 - Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre -**

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, daß bei der Begriffsbestimmung "unabweisbares Bedürfnis" des Haushaltsgesetzes der Zeitdruck eine zentrale Rolle spielen müsse. Er frage, welche Fallgruppen der Finanzminister bei der Definition des "besonderen Bedürfnisses" erfasse und ob dies eine Änderung der Zahl der zu erwartenden Leerstellen bedeute.

**Ministerialrat Dr. Wild (Finanzministerium)** verdeutlicht, die Ergänzung des Satzes diene zur Klarstellung. Die Vorschrift sei bisher immer so verstanden worden, daß nur bei unabweisbarem Bedürfnis die Zustimmung erfolge. Diese Meinung habe auch der Unterausschuß "Personal" immer vertreten.

Was die Leerstellen betreffe, gehe es einmal um Beurlaubung zu Fraktionen, Beurlaubung in Richtung Europa, Beurlaubung in Richtung gewerbliche Unternehmen. Solche Fallkonstellationen fielen unter diesen Passus.

- § 7 Abs. 6 HG 1993 - entfallen -

**MR Dr. Wild (FM)** gibt an, bei der Veranschlagungspraxis sei eine Änderung dergestalt vorgenommen worden, daß die bisherige Stellenbindung entfallen solle. Der Hintergrund dieser Überlegung gehe auf eine Entwicklung der ABM-Mittel in den letzten Jahren zurück: Der Bund habe seine Fördermodalitäten im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen seit Jahren reduziert. So habe das Land zunehmend den Ausfall finanzieren müssen. Das alte Instrument der Veranschlagung habe keine Möglichkeit geboten, darauf angemessen reagieren zu können.

Die reine Mittelbewirtschaftung biete auch einen gewissen Vorteil für die Ressorts: Je nach Einschätzung des Bedürfnisses könnten sie ABM-Stellen flexibler bewirtschaften. Auch dann, wenn durch die Reduzierung der Bundesmittel der vom Land vorausgesetzte Fördersatz in einer bestimmten Funktion nicht erreicht werde, könne das Ressort eine ABM-Maßnahme fahren, wenn es diese Maßnahme im Unterschied zu anderen für prioritär halte.

Auf eine entsprechende Nachfrage des **Vorsitzenden** erläutert **MR Dr. Wild** wenn man die Stellenbindung aufhebe, müsse man zwangsläufig dezentral veranschlagen. Die Stellen seien bewilligt worden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt gewesen seien: bestimmte Fördersätze, Befürwortung durch die Arbeitsverwaltung. Die Mittel seien nun dezentral den Einzelplänen der Ressorts zugewiesen worden, und zwar mit 26 Millionen DM. Im Einzelplan 20 stünden außerdem 6 Millionen DM zusätzlich. Der Mittelansatz habe sich insoweit nicht verändert.

**Bestimmungen des § 7 a HG 1994****- § 7 Abs. 1 Buchst. a)**

Der **Vorsitzende** erinnert daran, daß die CDU-Fraktion im letzten Haushalt beantragt habe, für die Justizvollzugsanstalten zusätzliche Stellen auszuweisen. Dies habe der Justizminister mit der Begründung abgelehnt, man habe bereits ausreichend Personal.

Wenn man die Wiederbesetzungssperre aufhøbe, hätte dies sicherlich die gleiche Wirkung: mehrere hundert Stellen kämen hinzu.

**Leitender Ministerialrat Wehrens (Justizministerium)** erläutert, dies betreffe alle Stellen, die in diesem Kapitel etatisiert seien und in der Summe etwas über 8 000 ausmachten. Konkret realisiere sich die Ausnahme von der Stellenbesetzungssperre nur für die Stellen, die im Sinne der Besetzungssperren frei würden.

Eine Erhebung über die Anzahl der in Kapitel 04 050 im Sinne der Besetzungssperre freigewordenen Stellen für die Jahre 1991 und 1992 habe ergeben, daß es im Mittel der beiden Jahre 267 Stellen gewesen seien.

Er erinnere daran, daß durch den Nachtragshaushalt 1992 für 50 Stellen des Kapitels 04 050 eine gesetzliche Ausnahme von der Besetzungssperre zugelassen worden sei. Damit hätten bis zu 150 Abschiebehäftlinge in den dafür in Betracht kommenden Vollzugseinrichtungen aufgenommen werden können. Der gerade verabschiedete Nachtragshaushalt 1993 ermögliche es, daß zu diesen 50 weitere 150 Ausnahmen von der Besetzungssperre zugelassen würden, um dann insgesamt bis zu 600 Abschiebehäftlinge in den acht speziellen Einrichtungen für die Vollziehung von Abschiebehäftlingen betreuen zu können.

Die Prognosen gingen davon aus, daß die Zahl der Abschiebungsgefangenen bis zu 900, möglicherweise auch noch bis zu einer höheren Zahl gesteigert werden könne. Um dies personell aufzufangen, sehe der Entwurf des Haushaltsgesetzes für 1994 eine vollständige Ausnahme aller Stellen des Strafvollzuges in Kapitel 04 050 von der gesetzlichen Besetzungssperre vor. Damit könnten 250 bis maximal 300 Kräfte auf den im Sinne der Besetzungssperre freigewordenen Stellen beschäftigt werden. Es wachse nichts Neues hinzu, sondern es werde nur ermöglicht, daß eigentlich gesperrte

Stellen, die im Sinne der Besetzungssperre freigeworden seien, verwendet werden könnten.

Minister Dr. Krumsiek habe zu keinem Zeitpunkt etwas anderes gesagt. Er habe die Entwicklung der Ausnahmen von der Besetzungssperre 50 : 150 nach dem Entwurf für den Haushalt 1994 in Kapitel 04 050 dargestellt und erklärt, daß es mit diesen Kräften, die zur Verfügung stünden, ohne daß es eine einzige neue Stelle gebe, in Verbindung mit der Beschäftigung von Kräften im Werksverhältnis möglich werde, die auf die Justiz in Amtshilfe für die Innere Verwaltung hinzukommende Vollziehung von Abschiebehäftlingen von bis zu 1 000 Abschiebehäftlingen zu verkraften.

Auf die Nachfrage des **Vorsitzenden**, wofür denn diese zusätzlichen Arbeitskapazitäten tatsächlich verwendet werden sollten, antwortet **LMR Wehrens (JM)**, die Relationen blieben in allen Fällen gleich. Der erste Schritt, der im Nachtragshaushalt 1992 vollzogen worden sei, habe 50 Ausnahmen, bezogen auf 8 000 Stellen, ermöglicht. Der zweite Schritt, nämlich weitere 150 Stellen, habe wiederum die Bezugsgröße 8 000 soviel gehabt. Der Schritt 150 bzw. 50 von 8 000 bedeute, den verbleibenden Rest an freiwerdenden Stellen des Strafvollzuges von der Besetzungssperre auszunehmen. Das werde in dem Entwurf vorgeschlagen. Die Bezugsgröße sei in allen Fällen die Gesamtzahl der Stellen in Kapitel 04 050.

Hier gehe es um eine variable Größe, keine konstante Größe, zumal man im voraus nicht wissen könne, wie viele Stellen genau im Jahre 1994 im Sinne der Besetzungssperre frei würden.

Er prognostiziere für das Jahr 1997, das mit der gänzlichen Ausnahme von der Besetzungssperre ein Kräftepotential von 250 bis 300 Stellen zuwachsen werde.

- § 7 Abs. 1 f) - Redaktionelle Änderung

Der **Unterausschuß "Personal"** empfiehlt, im § 7 a Abs. 1 f) die Zahl 1993 und 1994 zu ersetzen.

- § 7 a Abs. 6 HG 1993 - entfallen -



**Ministerialrat Dr. Wild (FM)** bittet, den Beschluß über diesen Passus zurückzustellen. Im Zuge des Nachtrages sei diese Bestimmung hinzugekommen. Der zweite Passus sei bei der Prüfung der Umsetzung bei den Beamtenrechtlern auf große Zweifel gestoßen. Er bitte, diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern und erkläre sich bereit, dem Unterausschuß "Personal" rechtzeitig einen Vorschlag zuzuleiten.

Der Unterausschuß "Personal" folgt diesem Vorschlag.

### **b) Entfrachtung des Haushaltsgesetzes**

Der Unterausschuß "Personal" beabsichtigt, Vorschläge zur Entfrachtung der personalrelevanten Vorschriften des Haushaltsgesetzes zu erarbeiten. Der Gutachterdienst wird gebeten, die Thematik auf der Basis der heutigen Erörterungen aufzubereiten.

## **2 Sachstandsbericht über die personellen Hilfen in den neuen Bundesländern**

Vorlage 11/2438

Der **Vorsitzende** verweist auf die Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Partnerland Brandenburg, aber auch gegenüber den anderen Ländern. Immerhin seien noch fast 899 Landesbedienstete mit abnehmender Tendenz in den neuen Ländern im Einsatz.

Bei der Einrichtung der Titelgruppe 79 habe man zunächst versucht, die Leute durch Versetzungen abzuordnen. Dies habe aber nicht immer geklappt. Insgesamt seien 414 Versetzungen, 292 davon nach Brandenburg erfolgt. Von den Abordnungen sei eine überaus große Zahl nach Mecklenburg-Vorpommern gegangen, nämlich 64, und nach Sachsen 24. Auf diese Leistung könne Nordrhein-Westfalen stolz sein.